I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1172/85 DES RATES

vom 2. Mai 1985

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Lokalregierung der Färöer andererseits über die Lachsfischerei in den färöischen Gewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Lokalregierung der Färöer andererseits haben Konsultationen über Fischereifragen von gegenseitigem Interesse stattgefunden.

Beide Parteien sind übereingekommen, daß die Organisation für die Erhaltung der Lachsbestände des Nordatlantik (NASCO) das geeignete Forum für eine Regelung der Lachsfischerei in der Fischereizone der Färöer ist.

Die färöischen Behörden haben bestätigt, daß sie mit der Gemeinschaft auf der Jahrestagung 1985 der NASCO im Hinblick auf die Festlegung verbindlicher Maßnahmen zur Festsetzung einer Quote für ihre Fänge in der Fischereizone der Färöer für die am 1. Oktober 1985 beginnende und am 31. Mai 1986 endende Saison zusammenarbeiten wollen.

Die Parteien haben für den Fall, daß die NASCO keine geeigneten verbindlichen Maßnahmen beschließt, weitere Konsultationen vereinbart.

Im Anschluß an ihre Konsultationen haben die beiden Delegationen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert.

Die Genehmigung dieses Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Lokalregierung der Färöer andererseits über die Lachsfischerei in den färöischen Gewässern wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

(1) ABl. Nr. C 52 vom 26. 2. 1985, S. 4.
(2) Stellungnahme vom 19. April 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).